

AVA 12.02.2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Eichstegen für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 8. Dezember 2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.104.127 EUR
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.047.430 EUR
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	56.697 EUR
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 EUR
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 EUR
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von	0 EUR
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	56.697 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.001.677 EUR
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	908.230 EUR
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts von	93.447 EUR
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 EUR
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	495.000 EUR
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit von	-495.000 EUR
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf von	-401.553 EUR
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	200.000 EUR
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 EUR
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	200.000 EUR
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von	-201.553 EUR

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 200.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf - EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 300.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H.
der Steuermessbeträge.

Eichstegen, den 8. Dezember 2020

gez. Rauch
Bürgermeister

Die Gesetzmäßigkeit wurde mit Erlass des Landratsamtes Ravensburg vom 22.01.2021, Aktenzeichen 022-902.41 bestätigt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 300.000 € wurde gemäß § 89 Abs. 3 GemO und der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 200.000 € wurde gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wird hiermit gemäß § 81 Abs. 4 GemO öffentlich bekanntgemacht. Jedermann kann die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan in der Zeit von Montag den 15.02.2021 bis Dienstag, den 23.02.2021, während der üblichen Dienststunden im Rathaus Einsicht nehmen.

Eichstegen, den 12. Februar 2021

gez. Rauch
Bürgermeister

Straßenbeleuchtungen in Kreenried/Käfersulgen und Baltshaus

Derzeit kommt es immer wieder zu teilweisen Ausfällen bei der Straßenbeleuchtung in den Ortslagen Kreenried/Käfersulgen und Baltshaus. Wir sind bestrebt, die Schäden so schnell wie möglich zu beheben, allerdings ist die Suche bei sporadisch auftauchenden Fehlern sehr zeitaufwendig, umständlich und ist fast nahezu unmöglich. Dies wird durch den Umstand verstärkt, dass einzelne Leuchten erst nach zwei Stunden Betrieb ausfallen und kein eindeutiger Kabelfehler, wie ein Kurzschluss oder eine Unterbrechung festzustellen ist. Wir bitten hierfür um Verständnis und hoffen, die Ursache sobald als möglich finden und beheben zu können.

Gemeinde Eichstegen